

Haushaltssatzung der Stadt Adelsheim und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim für das Haushaltsjahr 2023

Mit Verfügungen vom 2. Februar 2023 hat das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Adelsheim und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim die Genehmigung erteilt. Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt ab Montag, 13. Februar 2023 bis einschließlich Donnerstag, 23. Februar 2023 (am 21.02. und 22.02.2023 bleibt das Rathaus geschlossen) zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtkämmerei, Zimmer 105 während der üblichen Öffnungszeiten aus. Sie finden den Haushaltssatzung auch auf der städtischen Homepage www.adelsheim.de unter dem Menüpunkt Verwaltung - Öffentliche Bekanntmachungen - 2023.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.130.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.540.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-410.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 410.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.265.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.002.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	263.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.282.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.755.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.473.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.210.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	180.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	820.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.390.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verletzt worden sind.

Adelsheim, 24. Januar 2023

Bernhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

a.) im **Erfolgsplan**

EUR

1.1 mit Erträgen in Höhe von	804.000
1.2 mit Aufwendungen in Höhe von	776.000
1.3 auf einen Jahresüberschuss (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	28.000

b) im **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** mit den folgenden Beträgen

EUR

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	804.000
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	625.000
2.1 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	179.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	700.000
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 700.000
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 521.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	645.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	124.000
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	521.000
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

645.000 EUR

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt auf

0 EUR

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird
festgesetzt auf

500.000 EUR

Adelsheim, 24. Januar 2023

Bernhardt, Bürgermeister